Gemeinde:

In Anwendung des Art. 130 des Gesetzes über die Ausübung der bürgerlichen Rechte vom 6. April 2001 verlangen die Unterzeichnenden dieses **Referendumsbegehren** dass die **Änderung des Gesetzes über die Ausübung des Handels**, das der Grosse Rat des Kantons Freiburg am 14. Oktober 2004 verabschiedet hat, sei dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten.

Wer eine Initiative oder ein Referendumsbegehren unterstützt, muss den Unterschriftenbogen eigenhändig unterzeichnen und handschriftlich ausfüllen. Wer für eine Drittperson unterschreibt, macht sich strafbar (Art. 282 StGB). Auf einem Bogen können nur die Unterschriften von Stimmberechtigten gesammelt werden, die ihren politischen Wohnsitz in der auf dem Bogen angegebenen Gemeinde haben. Werden diese Formvorschriften nicht eingehalten, so sind die Unterschriften ungültig.

NAME	VORNAME	GEBURTSJAHR			GENAUE ADRESSE	UNTERSCHRIFT
		Tag	Monat	Jahr		

Die Frist für die Unterschriftensammlung läuft vom 30. Oktober 2004 bis zum 27. Januar 2005

Diese Liste (vollständig oder teilweise ausgefüllt) muss zugestellt werden an : BfS, Postfach 961, 1700 Freiburg 1